

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (GebV-BVET)

Änderung vom 18. April 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. Oktober 1985¹ über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 15

2. Kapitel: Gebührenansätze

1. Abschnitt: Kontrolle bei der Ein- und Durchfuhr

Art. 15 Einfuhrsendungen

¹ Die Gebühren für die Kontrollen von Tieren und Tierprodukten bei der Einfuhr durch den grenztierärztlichen Dienst und durch die Kontrollorgane nach Artikel 29 Absatz 1 der Artenschutzverordnung vom 18. April 2007² betragen:

	Fr.
a. für Sendungen mit einem Gewicht bis zu 6 Tonnen	88.—
b. für jede weitere Tonne	14.70
c. für Sendungen mit einem Gewicht von über 46 Tonnen	676.—

² Als Gewicht gilt das Bruttogewicht (Rohmasse) gemäss Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986³. Die Gebühr wird proportional mit Bemessungseinheit «je 100 kg brutto» berechnet.

Art. 16 Durchfuhrsendungen nach einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

Für Durchfuhrsendungen nach der Europäischen Union werden die Ansätze nach Artikel 15 erhoben.

1 SR 916.472
2 SR 453; AS 2007 2661
3 SR 632.10

Art. 17 Durchfuhrsendungen aus Drittstaaten nach Drittstaaten

Für Sendungen aus Drittstaaten, die für Drittstaaten bestimmt sind, beträgt die Gebühr pro Sendung 48 Franken; zusätzlich wird je Viertelstunde 32 Franken pro Person, die an der Kontrolle beteiligt ist, in Rechnung gestellt.

Art. 18 Bewilligungen

Die Gebühren für das Ausstellen von Bewilligungen sind in den Ansätzen nach den Artikeln 15–17 inbegriffen.

*Gliederungstitel vor Art. 19***2. Abschnitt: Ausführbescheinigungen***Art. 19*

Die Gebühren für Ausführbescheinigungen betragen 10–60 Franken.

*Art. 21**Aufgehoben**Art. 21a* Dienstleistungen des Bundesamtes

Das Bundesamt erhebt für seine Dienstleistungen die folgenden Gebühren:

Fr.

- | | | |
|----|--|----------------|
| a. | Prüfung von Ausführbedingungen und Zeugnistexten | 20.— bis 100.— |
| b. | Beglaubigung von Zeugnissen | 10.— bis 20.— |
| c. | Gebühr nach Zeitaufwand zuzüglich Auslagen für: | |
| | 1. Prüfen von Bauplänen, | |
| | 2. Übersichtsuntersuchungen. | |

*Anhang**Aufgehoben*

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

18. April 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

